

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0126/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.03.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.04.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (ZustO) für die IX. Wahlperiode

Beschlussvorschlag:

1. Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (ZustO) für die IX. Wahlperiode wird beschlossen.
2. Es wird ein „Gestaltungsbeirat“ eingerichtet.

Sachdarstellung / Begründung:

Auf Anregung aus dem Ältestenrat hat die Verwaltung einen Vorschlag zur Neufassung der ZustO für die IX. Wahlperiode erarbeitet, der dem Ältestenrat zur Beratung vorgelegt und dem Haupt- und Finanzausschuss und Rat vom Ältestenrat in seiner Sitzung am 24.02.2014 in der beiliegenden Fassung zur Beschlussfassung empfohlen wurde. Der Vorschlag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungsvorschläge:

1.
Verzicht auf die Einrichtung eines Vergabeausschusses und Übertragung der Kompetenzen in geänderter Form in die Fachausschüsse. (Die dem Ältestenrat hierzu separat vorgelegte Vorlage ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.)
2.
Übertragung der Zuständigkeit für Stadtentwicklung vom ASSG in den Planungsausschuss (neue Bezeichnung: „Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss“) und Bildung eines „Ausschusses für Soziales, Senioren und Gleichstellung von Frau und Mann“ (Abkürzung wie bisher: „ASSG“), der sich wie bisher auch mit der Beratung „externer“ Gleichstellungsthematiken (z.B. Angebote für Unternehmerinnen, Existenzgründerinnen, Wiedereinsteigerinnen oder Themen wie Gewalt gegen Frauen Mädchen und Berufswahl) befasst, während der Haupt- und Finanzausschuss wie bisher mit den „internen“ Gleichstellungsthemen (z.B. „Plan für Chancengleichheit“) befasst wird.
3.
Zusammenfassung von AUKV und Infrastrukturausschuss zu einem „Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr“ („AUKIV“).
4.
Einrichtung eines „Flächennutzungsplanausschusses“ („FNPA“) mit Beratungskompetenz für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach – die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.

Der Ältestenrat empfahl zu dem die Einrichtung eines „Gestaltungsbeirates“, allerdings ohne Regelung in der ZustO, da es sich dabei nicht um einen Ausschuss handelt. Im Falle eines Beschlusses zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirates müsste noch eine Abstimmung über die Ausgestaltung dieses Gremiums erfolgen.

Zudem wurden die Zuständigkeiten der Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR in dem Vorschlag zur Neufassung der ZustO berücksichtigt. Hierzu empfahl die Verwaltung die Aufnahme der Einschränkung „soweit nicht der Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR – zuständig ist“ in die jeweiligen Zuständigkeiten der Ausschüsse. Der Ältestenrat empfahl, dies zu konkretisieren, da diese Formulierung die Zuständigkeiten nicht konkret genug voneinander abgrenze. Die Verwaltung empfiehlt in Folge dessen die ersatzweise Aufnahme der Einschränkung „(...) soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist“ in die jeweiligen Zuständigkeiten der Ausschüsse in der ZustO.

Eine konkrete Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur ZustO für die VIII. Wahlperiode (mit Erläuterungen) können der dieser Vorlage beiliegenden Synopse entnommen werden (Anlage 1). Zudem ist dieser Vorlage der Entwurf für die Neufassung der ZustO für die IX. Wahlperiode beigelegt (Anlage 2).

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird vorgeschlagen, die ZustO noch vor der konstituierenden Sitzung zu beschließen. Damit wird dem neu gewählten Rat die Möglichkeit eröffnet, bereits in der konstituierenden Sitzung über die Besetzung der Fachausschüsse zu entscheiden und die Verteilung der Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Vorsitze vorzunehmen.